

18.11.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - Fzzu **Punkt** der 783. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2002

Siebte Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung**A.****1. Der Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 und 9

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Nummer 5 ist zu streichen.
- b) Die Nummer 9 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Buchstabe a) ist § 23 f Abs. 3 wie folgt zu ändern:
 - aaa) In Satz 1 sind in
 - Nummer 3 die Zahl „310“ durch die Zahl „246“,
 - Nummer 4 die Zahl „245“ durch die Zahl „195“,
 - Nummer 5 die Zahl „150“ durch die Zahl „103“,
 - Nummer 6 die Zahl „140“ durch die Zahl „123“,
 - Nummer 7 die Zahl „115“ durch die Zahl „93“
 - zu ersetzen.

Ausgeliefert am 19. NOV. 2002

(noch Ziff.1)

- bbb) In Satz 2 ist die Zahl "7,66" durch die Zahl „6,20“ zu ersetzen.
- bb) In Buchstabe b) ist in § 23 f Abs. 4 die Zahl „80“ durch die Zahl „62“ zu ersetzen.
- cc) In Buchstabe c) ist der Doppelbuchstabe bb) wie folgt zu fassen:
 - 'bb) Die Nummer 2 wird durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:

"2. sonstige Strahlflugzeugführer, Luftfahrzeugoperationsoffiziere mit der Erlaubnis zum Einsatz auf sonstigen Luftfahrzeugen, Transportluftfahrzeugführer, Hubschrauberführer des Heeres, Marinehubschrauberführer, Seefernaufklärer, Hubschrauberführer Combat Search And Rescue und Hubschrauberschwarmführer der Luftwaffe

225 Euro monatlich,

3. sonstige Hubschrauberführer der Luftwaffe, Hubschrauberführer der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung, sonstige Luftfahrzeugführer der Marine sowie Hubschrauberführer in der fliegerischen Grundschulung des Heers und in Verwendung außerhalb fliegender Verbände und gleichgestellter Einrichtungen

154 Euro monatlich."

Begründung:

Die Änderungsverordnung des Bundes sieht Strukturverbesserungen für Soldaten der Bundeswehr, für Polizeibeamte des Bundesgrenzschutzes bzw. des Bundeskriminalamtes in Sondereinsatzbereichen sowie für das fliegende Personal vor. Mit betragsmäßigen Steigerungen von rd. 40 % und 60 % und in der Spitze sogar bis zu 128 % der Zulagenbeträge - wie dies für die Soldaten des Kommandos Spezialkräfte in der Verordnung vorgesehen ist - fallen sie außergewöhnlich hoch aus.

(noch Ziff.1)

Die vorgesehenen Anhebungen von Erschwerniszulagen beschränken sich zwar ausdrücklich auf Beamte des Bundes. Allerdings werden neben Funktionen, die ausschließlich beim Bund vorhanden sind, auch solche mit Entsprechungen bei den Ländern bedient. Dies gilt für die Verbesserungen zugunsten der Beamten bei der GSG 9, bei den Sondereinsatzkräften des BKA und der Hubschrauberbesatzungen. Folgeforderungen bei den vergleichbaren Landesbeamten bei MEK und SEK sowie bei den Hubschrauberpiloten der Polizei sind damit vorprogrammiert; sie könnten nur schwerlich abgewehrt werden. Die äußerst angespannten Länderhaushalte lassen aber keinerlei strukturelle Besoldungsverbesserungen zu.

Die Änderungsverordnung muss deshalb aus Sicht der Länder so gestaltet werden, dass Folgeforderungen für entsprechende Landesbeamte daraus nicht hergeleitet werden können. Diesem Anliegen dient die Änderung.

Zu a)

Die vorgesehene Verbesserung für Polizeibeamte des Bundes für besondere polizeiliche Einsätze (GSG 9, Mobiles Einsatzkommando beim Bundeskriminalamt) wird gestrichen. Es verbleibt bei den Zulagenbeträgen wie sie auch für entsprechende Sondereinheiten der Länder in der geltenden Verordnung festgelegt sind.

Zu b) aa)

Die Erhöhungen der Zulagenbeträge werden auf die Verwendung in Strahlflugzeugen sowie in Hubschraubern mit besonderen Anforderungen beschränkt (§ 23 f Abs. 3 Nrn. 1 und 2 – neu – EZuIV). Im Übrigen verbleibt es unter Berücksichtigung der in der Änderungsverordnung des Bundes allgemein vorgesehenen Rundung auf volle Euro-Beträge bei den bisherigen Beträgen.

Zu b) bb) und b) cc)

Folgeänderungen aus b) aa).

B.

2. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zuzustimmen.